

Hermann Calmsohn

1817 – 1888

Lehrer der jüdischen Gemeinde Lüneburg

Erstveröffentlichung in:

Lüneburger Blätter 34/2014, S. 75-92,

Selbstverlag des Museumvereins für das Fürstentum Lüneburg, 2014

Einleitung

„Schon in der Mitte des 13. Jahrhunderts waren in der Altstadt unter dem Kalkberge Juden ansässig...Die Straße „Auf der Altstadt“ hieß in dem Bereich zwischen Salzstraße und Neuer Straße bereits 1288...“Judenstraße“¹

Die jüdische Gemeinschaft ist in den Verfolgungen, veranlasst durch die Verbreitung der Pest, 1350 vernichtet worden. Der Besitz der Juden wurde geplündert. In den folgenden 300 Jahren gab es keine dauerhafte Ansiedlung von Juden.

1680 erhielt Jacob Behrens, Sohn des hannoverschen Hof- und Schutzjuden Leffmann Behrens, die Erlaubnis, in Lüneburg zu wohnen. Die Zahl der ansässigen Juden wuchs nur langsam. 1713 gab es offiziell zwei Schutzjudenfamilien, 1768 bestand die jüdische Gemeinschaft aus 31 Personen.

Dass sich die wirtschaftliche und gesellschaftliche Lage der Lüneburger Juden verbesserte, zeigt sich an den ersten Hauskäufen. Das Haus, in dem die Eltern Heinrich Heines einige Jahre wohnten, gehörte dem jüdischen Bankier Wolff Abraham Ahrons.

Die jüdische Gemeinde zeigte auch ein Interesse an der Verbesserung ihrer rechtlichen und politischen Stellung. 1832 schrieb sie mit 25 anderen Gemeinden an die Ständeversammlung in Hannover und erläuterte ihre „dringenden Wünsche für unsere gerechten Forderungen“.

Als Hermann Calmsohn 1838 seine Arbeit als Lehrer der Gemeinde begann, bestand diese aus etwa 50 Personen.

Kindheit, Jugend, Ausbildung

Hermann Calmsohn wurde am 4.5.1817 in Salzhemmendorf, etwa 25 Kilometer von Hameln entfernt, geboren. Die jüdische Gemeinde am Ort hatte in 19. Jahrhundert etwa fünf Familien. In den Akten des Ortes taucht der Name Calmsohn einige Male auf. Der Vater Calmsohn wollte 1828 einen Lehrer engagieren und sollte in der Gemeinde die Geburts- und Sterbelisten führen.²

Der junge Hermann bekam einen Freiplatz in der Davidssohnschen Schulstiftung in Hannover.

¹ Rainer Sabelleck, Lüneburg, in: Herbert Obenaus (Hg.): Historisches Handbuch der jüdischen Gemeinden in Niedersachsen und Bremen, 2005 Göttingen, Band II, S. 1008

² Bernhard Gelderblom, Salzhemmendorf, in: Herbert Obenaus (wie Anmerk. 1), S.1336-1344

Gemäß der Stifterabsicht sollten in dieser Schule acht jüdische Knaben unbemittelter Eltern freien Unterricht erhalten. Zwei Taler waren monatlich von den Eltern zu bezahlen, damit die Schüler saubere Kleider hatten. Als Bedingungen zur Aufnahme galten: Unbescholtener Ruf der Eltern, Alter von acht Jahren, fertiges Lesen in Hebräisch und Deutsch, einige Kenntnisse im Schreiben.

Der Unterricht fand in zwei Klassen statt. In der ersten Klasse gab es: Systematische Religion, die fünf Bücher Mose, Sprüche Salomos, hebräische Grammatik, deutsche Sprache mit Stilübungen, französische und englische Sprache, Geschichte, Geographie, israelitische Geschichte, Naturgeschichte, Rechnen, hebräisches und deutsches Schreiben, Zeichnen und Gesang.

In der zweiten Klasse: Biblische Geschichte, Übersetzen der Gebete und leichteren Propheten, Lese- und Deklamationsübungen.

Zwischen 1835 und 1852 wurden von dieser Schule 39 Schüler entlassen. Davon wurden 10 Handwerker, 16 Kaufmänner, 8 Lehrer, fünf Jungen sind verstorben.³

Die kleinen jüdischen Gemeinden, die sich keine eigenen Religionsschulen leisten konnten, suchten häufig für die ihre Kinder Religionslehrer. Der 15jährige Calmsohn wurde in Schnackenburg an der Elbe Hauslehrer. Im Rückblick auf diese Tätigkeit schreibt er 1842: „Sechs Jahre verlebte ich dort in glücklichen Verhältnissen und die Beweise freundlichen Andenkens, welche von dorther sowohl meine früheren Schüler als ihre Eltern mir noch jetzt zu Teil werden lassen, erzeugen in mir die Hoffnung, dass meine dortige Tätigkeit nicht ohne heilbringenden Erfolg geblieben ist.“⁴

Lehrer in Lüneburg, 1838 - 1856

1838 begann er seine Arbeit in Lüneburg. 21 Jahre alt war er. Nur wenige Kinder hatte er zu unterrichten. Eine Statistik von 1844 sagt: Die Gemeinde bestand aus acht Familien, 28 männliche und 15 weibliche Mitglieder, sechs schulpflichtige Kinder.

Im Königreich Hannover gab es seit 1831 die Schulpflicht für jüdische Knaben und Mädchen. Die Bestimmungen regeln: Knaben vom 5. bis zum 14., Mädchen vom 6. bis zum 13.

Lebensjahr; die Unterrichtsgegenstände in der ersten Klasse: Lesen der hebräischen Schrift; kleine Gebete und biblische Erzählung; Anleitung zum Schreiben. In der zweiten Klasse für Knaben: Die 5 Bücher Mose mit einer wörtlichen Übersetzung und möglichster Rücksicht auf grammatikalische Grundsätze und einer dem kindlichen Gemüt zugänglichen Darstellung des Inhalts; Religion und Sittenlehre; Biblische Geschichte; deutsche Übersetzung der Gebete; erste Elemente der hebräischen Sprache; Übungen im Schreiben.

Für die Mädchen der zweiten Klasse: Religion und Sittenlehre; Biblische Geschichte; deutsche Übersetzung der Gebete; Übungen im Schreiben.

Für die Lehrer wird gefordert: Er muss Zeugnisse über seinen früheren unbescholtenen Lebenswandel herbeibringen; sofern er Ausländer ist, braucht er die erforderliche Genehmigung der hohen Königlichen Landdrostei; seine Tüchtigkeit muss mittelst einer Prüfung des Landrabbiners nachgewiesen sein.

³ Allgemeine Zeitung des Judentums (im Folgenden: AZJ) 1852, Heft 36, S. 431; im Internet: www.compactmemory.de

⁴ Stadtarchiv Lüneburg (im Folgenden: SAL) J 1, 15

Der Unterricht soll in deutscher Sprache geschehen. Wenn sich der Unterricht allein auf Religion beschränkt, soll der Lehrer täglich, mit Ausnahme der Sams- und Festtage, drei Stunden unterrichten. Wenn neben der Religion noch gemeinnützige Kenntnisse vermittelt werden, muss der Unterricht mindestens sechs Stunden betragen. Müssen die jüdischen Kinder am gemeinnützigen Unterricht in den christlichen Schulen teilnehmen, ist darauf zu achten, dass der Religionsunterricht nicht mit der christlichen Ortsschule kollidiert. Während der Unterrichtszeit soll sich der Lehrer jeder Nebenbeschäftigung, z.B. des Essens, Tabakrauchens, der Ausübung jeder anderen Funktion, vor allem des Schächterns des Schlachtviehs, enthalten. Der Lehrer darf die Schulkinder nicht zu fremdartigen Geschäften gebrauchen; er soll für die Absonderung der Anfänger von den Geübteren und bei einer größeren Anzahl von Kindern für Absonderung der Knaben von den Mädchen sorgen. Zur Unterhaltung des Lehrers muss jedes Mitglied des jüdischen Schulbezirks beitragen, auch die Personen, die einen eigenen Hauslehrer halten; die Funktion des Schächters soll wo möglich vom Lehramt getrennt sein; es soll versucht werden, die Naturalspeisung des Lehrers durch Reihe-Tische (Essen bei Gemeindefamilien) vermöge einer Entschädigung abzustellen. Der Lehrer kann nicht willkürlich entlassen werden.⁵

1842 trat das Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Juden“ landesweit in Kraft; darin war auch das Schulwesen geregelt. Sechs Jahre später schrieb Calmsohn seine Erfahrungen und seine Vorstellungen nieder: „Das Dienstverhältnis der israelitischen Lehrer im Königreich Hannover, wie es ist und wie es sein sollte... Vor der ersten Organisation des jüdischen Schulwesens im Königreich Hannover... war das Dienstverhältnis des israelitischen Lehrers zu seiner Gemeinde kein anderes als das gewöhnliche zwischen Domestiken und Herrschaften, ja in gewisser Hinsicht noch nicht einmal diesem gleich zu stellen, wovon die nächste Ursache in der desorganisierten Verfassung der Gemeinden als auch besonders in ihrem und ihrer Lehrer niedrigem Bildungsgrade zu suchen sein möchte. Jedermann, der zu einem anderen Gewerbe nicht mehr tauglich war, meistens polnische Juden erlernten die ritualen Vorschriften des Schächterns (Töten des Schlachtviehs), reiste hierauf lange umher, bis sich eine Gemeinde fand, die eines Schächters bedurfte, von welcher er alsdann angenommen wurde und nebenbei als Vorbeter fungierte... Zugleich benutzte man ihn auch wohl zu Nebenbeschäftigungen.. zu dem Dienste eines Küsters... In der Regel, bei der ersten Entzweiung hierüber, die selten lange ausblieb, kündigten sich die Parteien... Wo sich mal ein besser gebildeter Lehrer fand, da durfte man sicher annehmen, dass derselbe die erste günstige Gelegenheit ergreifen würde, um jenem Leben des Elends den Rücken zu kehren.“⁶ Die Regelungen von 1842 begrüßt der Lehrer als Fortschritt, ist aber skeptisch, was seine Auswirkungen angeht. Er vermutet, dass die Lehrer weiterhin als Dienstboten gelten und unter den Handelsleuten stehen. Kritisch merkt er an, dass sie in den Gemeindeversammlungen beurteilt werden und sich dazu nicht äußern dürfen. Es sei an der Zeit, der Stellung des Lehrers die gebührende Würde und Achtung zu verleihen. „Es ist nichts Ungewöhnliches, dass man den Schächter abends um 10, 11 und 12 Uhr in Anspruch nimmt und den Menaker (Ausschneiden der Blutadern) schon vor Tagesanbruch.“ Calmsohn stellt die Frage nach den Voraussetzungen für eine Verbesserung der Gesamtsituation. Neben der Notwendigkeit seminaristischer Lehrerbildung nach dem Vorbild „des Lehrerwesens bei den christlichen Kirchengemeinden“, befürwortet er eine viel stärkere Einflussnahme auf das jüdische Schulwesen als bisher: ... es müsse auf gesetzliche Grundlagen gestellt werden.

⁵ Bestimmungen wegen des jüdischen Schulwesens im Bezirke des Land-Rabbiners zu Hannover 1831, in: SAL, J 1,15

⁶ Wolfgang Marienfeld, Jüdische Lehrerbildung in Hannover 1848 – 1923, in: Hannoversche Geschichtsblätter NF 36, 1982, S. 61 - 63

Er fordert eine präzise Dienstinstruktion, durch die Lehrer und Gemeinde in ihren jeweiligen Pflichten und Rechten gebunden wären. Die Dienstinstruktion müsse Bestimmungen enthalten für das Dienstverhältnis als Lehrer: Die Lehrgegenstände, die Unterrichtsstunden, die Unterrichtszeiten, die Inspektion der Schule, die Prüfung der Schüler, die Ferien, Höhe und Formen der Vergütung, Umfang der Pflichten als Vorbeter, Amtskleidung, die zu singenden Melodien, Vertretungsdienste u.a.

Bei Dienstantritt war ein jährliches Gehalt von 138 Mark vereinbart worden. Außerdem sollten ihm die Eltern der den Religionsunterricht erhaltenden Kinder „nach den Umständen“ eine Art Schulgeld entrichten. Zu diesen Kosten trugen 1851 neun Mitglieder bei, die sich über die Höhe der Beiträge geeinigt hatten.⁷

Die Arbeit des Lehrers wurde kontrolliert. Der Landrabbiner aus Hannover, der Lüneburger Gemeindevorstand, der Lüneburger Magistrat und die Landdrostei kümmerten sich um den gesetzeskonformen Dienst. In den Protokollen der entsprechenden Sitzungen ist nichts Negatives zu lesen. Im Gegenteil. In einem Protokoll von 1846 ist vermerkt: „Nachdem der Landrabbiner den Zweck der Inspektionsreise auseinandergesetzt, erklärte er der Versammlung, wie das Resultat der Schulprüfung sehr erfreulich gewesen und deshalb eine fortgesetzte warme Teilnahme der Gemeinde an dem Religionsunterricht nur erwünscht sein könne.“⁸

Calmsohns Stellungnahmen zu den Gesetzen von 1831 und 1842 lassen seinen Wunsch erkennen, die Qualität der Schule und des Bildungsstandes der jüdischen Gemeindeglieder zu verbessern. Das beweisen zwei Vorhaben, denen er sich engagiert angenommen hat.

1. Im Jahre 1846 hat er in Lüneburg die „Konferenz der jüdischen Lehrer im Fürstentum Lüneburg“ gegründet. Bis 1849 war er erster Vorsitzender dieser Konferenz. Auf der Gründungsversammlung wurde zu einem der Lehrerprobleme gesagt: „Die Lehrer nehmen... kleinere Stellen nur sehr ungern und nur auf kurze Zeit an; selbst in den bedeutendsten Stellen bleiben sie nur so lange, als sich ihnen keine andere Aussicht anbietet, und greifen gerne zum Handel oder zu einem anderen Gewerbe, um sich eine bessere Aussicht für die Zukunft zu erwerben. Hierdurch entsteht... ein sehr häufiger Wechsel der Lehrer, was auf den Unterricht... sehr nachteilig wirkt.“⁹

2. In seinem zweiten Vorhaben vereinigte er den Wunsch nach Bildung für die jüdischen Gemeindeglieder mit dem Interesse, mit Christen in ein Gespräch auf Augenhöhe einzutreten. Er „gründete“ 1842 einen „Leseverein.“ In der AZJ (s. A. 3) vom 17.9.1842 schreibt er dazu: „Es ist ein erfreuliches Gefühl für den geistig höherstehenden Israeliten, überall das rege Leben in Israel wahrzunehmen, wie jeder Einzelne sich berufen fühlt, die Krisis des Augenblicks einem glücklichen Ziele mit näher zu führen... Freudig wurden daher die Worte des Herrn Dr. Steinheim in Altona und des Oberrabbiners Kahn aus Trier hier aufgenommen, die mit Recht auf den Übelstand hinwiesen, dass die besten Schriften der Juden von den Christen ungelesen bleiben. Schon längst keimte der Plan, die angeregten Schriften unter Christen zu verbreiten... Wenn auch unsere Stadt nur wenige israelitische Familien zählt, so ist das Bedürfnis zur Realisierung jenes Zweckes so dringend gefühlt worden, dass wir mit unseren geringen Mitteln dennoch nicht länger anstehen konnten, die Ausführung zu verwirklichen. Es hat sich demzufolge ein Verein unter den hiesigen Israeliten gebildet, welcher mit den Lesebeamten der hiesigen Klubs Rücksprache genommen, populäre Schriften im Lesezimmer niederlegen zu dürfen und ist... mit der AZJ dieses Jahres der Anfang gemacht.“

⁷ SAL, J 1,15

⁸ SAL, J 1,8

⁹ Wolfgang Marienfeld (wie A. 6), S. 63, A. 24

Damit aber auch die gelehrten Schriften einen angemessenen Kreis von Lesern finden, ist vom Vorsteher des Vereins folgendes Circularschreiben erlassen: Die Richtung, welche die Bekenner des alten Bundes seit einigen Dezennien genommen, sowohl in materieller wie in spiritueller Hinsicht, haben denselben den Vorteil gewährt, dass unter den israelitischen Theologen und Juristen sich Männer erhoben, die mit Wärme, Gewandtheit und großer Gelehrsamkeit das Interesse der Juden in religiöser und bürgerlicher Hinsicht vertreten. .. Es sind daher Israeliten zusammengetreten, welche, aber nur in der Absicht, um Irrtümer über Juden und Judentum zu beleuchten, sich bemühen, diesen Zweig der Literatur zu verbreiten, ohne dass jedoch den Lesern die mindesten Kosten dadurch verursacht werden. Demzufolge erlaube ich mir, in dem intelligenten Publikum unserer Stadt von Zeit zu Zeit Schriften dieser Art cirkulieren zu lassen. Zuvor aber bitte ich, durch Unterschrift die Einwilligung als Mitleser bekunden zu wollen. Hermann Calmsohn... Denselben sind viele Juristen, Theologen und Philologen beigetreten. Auch hier ist ebenfalls mit Frankels bekannter Abhandlung über den Judeneid und Geigers neuestem Gutachten über die Militärpflichtigkeit der Juden begonnen... Alles Gediegene, Israeliten betreffend, was die deutsche Presse veröffentlicht, wird von dem Verein zu diesem Zwecke besorgt... Es ereignet sich oft, besonders bei Gesetzrevisionen über Juden, dass die Beamten der Königlichen Ämter auf dem platten Lande Berichte und gemachte Erfahrungen über Juden der Regierung einsenden müssen, und wie wird das Urteil eines solchen Herrn anders sein, da ihm die jüdische Bevölkerung und ihr Streben nicht weiter bekannt ist, als nach dem, was ihn vielleicht zufällig, in amtlicher Hinsicht, mit einem jüdischen Hausierer seines Amteskreises zusammengeführt hat?... Es heißt bei Übertretungen niemals: N.N. ist schuldig; sondern der Jude. Der moralische Vorteil, welcher sich überall und bei jeder Gelegenheit kund gibt, wenn Christen Gelegenheit gegeben wird, sich über Juden gehörig zu unterrichten, sollte billig jede israelische Gemeinde ermuntern zur Bildung eines Vereins... Calmsohn Hermann.“

Im 19. Jahrhundert, dessen Zeitzeuge er ist, hatte die jüdische Aufklärung (Haskala) erstmals „grundsätzliche Kritik am Zustand des jüdischen Bildungswesens allgemein und an der Qualifikation der Lehrkräfte insbesondere“ formuliert.¹⁰ Im Königreich Hannover hatte sie, von wenigen Ausnahmen abgesehen, kaum Wirkungen gezeigt und eine intensive Diskussion um die Integration der Juden entwickelte sich nur mühsam. Calmsohn nahm die Anregungen auf und versuchte sie umzusetzen.

Was den Religionsunterricht angeht, geben die erhaltenen Dokumente keine Hinweise auf Kontroversen in Familien und Gemeinde. Wohl aber im Magistrat der Stadt. Anlass ist der Judeneid.

Der Judeneid

„Von der christlichen Umwelt wurden Vorwürfe und Anschuldigungen erhoben, nach denen Juden sich von einem geleisteten Eid nachträglich lösen könnten bzw. dass der gegenüber einem Andersgläubigen vollzogene Eid keine Gültigkeit besitze. Um der Gefahr des „Meineids“ zu begegnen, wurden demütigende und entehrende Zeremonien mit langen und schweren Selbstverfluchungsformeln erdacht: Der Schwörende musste z.B. mit einem Dornenkranz ins Wasser steigen, dreimal auf sein Glied spucken und schwören, nicht die Unwahrheit zu sagen.“

¹⁰ Andreas Brämer, Schule, Schlachthaus, Synagoge. Zur Situation jüdischer Lehrer in Hannover vor und nach der preußischen Annexion, in: Werner Meiners (Hg.), Juden in Niedersachsen auf dem Weg in die bürgerliche Gesellschaft. Göttingen 2014

Andere Zeremonien sollten Juden religiös verletzen; so zielte die Vorschrift, beim Vollzug des Eids barfuß auf einer blutigen Schweinhaut stehen zu müssen, auf das jüdische Tabu des Schweinefleisch- und Blutgenusses. Die Diskussion über die Abschaffung des Judeneids im 18. und 19. Jahrhunderts, die eine umfangreiche Literatur hervorbrachte, war Bestandteil der aufgeklärten Diskussion über die Emanzipation der Juden. Die formelle Aufhebung des Judeneids in den deutschen Ländern vollzog sich zwischen 1813 (Baden) und 1869 (Preußen) „¹¹

Zu den Aufgaben des Lehrers Calmsohn gehörte die Mitwirkung bei Vereidigungen der jüdischen Bürger. Zu zwei Problemen sind Dokumente erhalten: 1. Das grundsätzliche Problem und 2. Die Bezahlung der Mitarbeit.

Das Grundsatzproblem

Calmsohn hatte sich geweigert, im Rahmen einer Eheschließung das erforderliche „Ja“ zu sprechen. Die Begründung lieferte er in einem Schreiben vom 6. Juli 1845.¹² Die ganze Durchführung verletze tief sein religiöses Gefühl. Deshalb könne er gegen sein Gewissen kein „Ja“ aussprechen. „... ist das Erfassen eines heiligen Gegenstandes auch ein löblicher Gebrauch, so ist es aber nach jüdischer Religionslehre keineswegs eine Erfordernis, nur einem Eide verbindliche Kraft zu geben, denn der Jude schwört nur bei Gott, aber nicht bei toten Buchstaben. Würde daher die Frage noch in diesem Sinn gestellt sein, so würde ich ohne Scheu das gewünschte „Ja“ sprechen, so aber kann ich, so schmerzlich es mir auch ist, ein Opponent des Gesetzes zu sein müssen, nicht gegen mein Gewissen handeln.“ Der Hinweis, dass in anderen deutschen Staaten andere Formulierungen die Gewissenhaftigkeit der Juden beim Schwören nur bestätigen, bringt ihn zu einem Vorschlag für die Hannoverschen Behörden, eine weniger verletzende Form zu finden: ... ob ihr diese Tora (fünf Bücher Mose, Grundlage des jüdischen Glaubens) für heilig haltet und in euch solche religiösen Gefühle vermerkt, dass ihr einen Eid, den ihr bei Erfassung desselben zu Gott schwört, auch für verbindlich haltet, sei als Jude oder Nichtjude...“

Am Schluss seines Schreibens an das Niedergericht nennt er seine Absicht, das Königliche Justizministerium anzurufen, wenn Lüneburg seinem Vorschlag nicht zustimmen könne. Seine Weigerung, sein Brief und mögliche Folgen haben dem Lehrer wohl unruhige Stunden beschert. Einen Tag später schreibt er wieder an das Niedergericht und bittet, sein Schreiben über den Magistrat an das Königliche Justizministerium zu leiten. Er ergänzt seinen Inhalt durch die Bitte, vom Landesrabbiner in Emden ein Gutachten einzuholen. Zwei Monate später löst er das Problem für sich. Er fügt sich der geltenden Ordnung und ist bereit, bei „Judeneidesfällen Assistenz zu leisten.

Die Vergütung der Mitarbeit bei den Eidesleistungen ist das andere Problem Calmsohns. 1843 schrieb er an das Niedergericht: „ Die Einforderung der Kosten bei jüdischen Eidesleistungen, wenn solche nicht Criminalfälle betrafen, waren stets für mich mit Unannehmlichkeiten verknüpft, den Schwörenden gütigst von Seiten des Niedergerichts die Kosten für meine Assistenz abfordern zu lassen. Ich erlaube mir gehorsamst zu bemerken, dass mir bei jüngster Eidesleistung 3 Reichstaler zuerkannt worden sind. Um die Erfüllung meines Wunsches bittend empfehle ich mich...“¹³ Das Niedergericht kam dem Wunsch nach und zahlte die 3 Taler. In der Folgezeit gibt es ein ständiges Hin und Her. Calmsohn beschwert sich, sein Geld nicht zu erhalten. Das Gericht zahlt und der Lehrer bemängelt, zu wenig bekommen zu haben.

¹¹ Julius H. Schoeps (Hg.), Neues Lexikon des Judentums, Gütersloh 2000, S. 422

¹² SAL, J 1, 15

¹³ SAL, J 1, 20

Der Lüneburger Magistrat erkundigt sich dann bei der Landdrostei nach der Sachlage, um dem Lehrer eine hieb- und stichfeste Antwort geben zu können. Der Magistrat schreibt: „...Nach dem Gesetz über die Eidesleistungen der Juden vom 24.2.1845, § 9, erfordert die Eidesleistung eines Juden jedenfalls die Gegenwart eines im Königreich angestellten Rabbiners oder gutachtlich zugelassenen Religionslehrers.“ Da der Magistrat aber keine Unterlagen für die Bezahlung des Lehrers hatte, brauchte er die Entscheidung der Landdrostei. Die Bestimmung, dass der Landrabbiner 2 Mark bekam, kannte er. „Hierauf haben wir geglaubt, dass für einen jüdischen Lehrer 1 Mark Courant für jede Eidesleistung genügen muss; und zwar um so mehr, als der christliche Prediger im Gericht nur 1 Mark erhält.“¹⁴ Die Landdrostei leitet das Problem dem Innenministerium weiter. Das entscheidet, dass kein Grund für eine Festlegung bestehe und schiebt die Angelegenheit dem Magistrat zurück. Am 2. 10. 1847 entscheidet der Lüneburger Magistrat: Es bleibt bei 1 Taler Vergütung. Eine Erhöhung findet nicht statt.

Büroarbeit

Die jüdische Gemeinde musste Geburts-, Trau, Steuer- und Sterberegister führen. Das war die Aufgabe des Lehrers. Im Stadtarchiv Lüneburg liegen Listen der Jahre 1844 – 1874. Am 3. Juni 1844 bestätigte der Lehrer, dass ihm die Listen und Formulare ausgehändigt wurden. Da er die Vorschriften kennt, schreibt er an das Niedergericht: „Zufolge der Ministerial-Bekanntmachung von 1843... sind dem Unterzeichneten die Listen provisorisch ausgehändigt, aber von Seiten der Behörde noch kein Listenführer ernannt.“¹⁵ Entdeckt Calmsohn eine Lücke in den Anordnungen, bittet er unverzüglich um die Schließung derselben: „Laut Anlage A ist des Julius Lippmann Ehefrau von einem toten Knaben entbunden; auf eine Anfrage des Unterzeichneten an den Vater des totgeborenen Kindes, ob dasselbe auch beerdigt sei, ist laut Anlage B Zweifel entstanden, ob dasselbe gar nötig ist, nur zu registrieren. Es ist mit freilich notariisch bekannt, dass Totgeborene in christlichen Kirchenbüchern eingezeichnet sind. Das Gesetz vom 3. November 1843 über die Führung der jüdischen Geburts- und Sterbelisten erwähnt dafür Fälle aber nicht... gehorsamst ersuche ich daher wohllobliches Niedergericht, von Seiten des Ministeriums des Innern eine Instruction zu erwirken, ob besagter Fall in die Liste überhaupt einzutragen ist...“¹⁶

Dem ordnungsliebenden Lehrer war die Arbeit des Listenführers ohne das offizielle Ja der Behörde ein Dorn im Auge. Er bittet den Magistrat, ihn von diesen Pflichten zu entbinden. Dies wird abgelehnt. Zwei Jahre später wird er als Listenführer vereidigt. Bei der Vereidigung waren der Religionslehrer Israel Löwenthal aus Dannenberg und die Lehrer Moses Landsberg aus Winsen und Jaques Fleischhauer aus Bleckede anwesend. „... Nachdem zuvorvererst die in den Paragraphen 4 und 5 vorgeschriebenen Förmlichkeiten von dem Religionslehrer Calmsohn beobachtet waren und derselbe sich unter Anlegung der Gesetzesriemen und Umhängung des Gebetsmantels zu Ableistung folgenden Eides:

„Ich schwöre und verspreche, dass ich die Geburts-, Trauungs- und Sterbelisten der hiesigen Synagogengemeinde mit der möglichsten Sorgfalt und Genauigkeit führen werde... ich kann versichern, diese Listen, solange dieselben bisher von mir geführt worden sind, vollkommen richtig sind „ bereit erklärt ... der Religionslehrer Löwenthal aus Dannenberg einen Vortrag über die Wichtigkeit des Eides gehalten...

¹⁴ SAL, J 1, 20

¹⁵ SAL, J 1, 18 b

¹⁶ SAL, J 1, 18 b

unter Beobachtung der sämtlichen Förmlichkeiten der Paragraphen 8-10, 12, 13 – vorgeschrieben ist nur Paragraph 15 - der obige Eid von dem Religionslehrer Hermann Calmsohn abgeleistet...“¹⁷

Ein Beispiel für die Probleme mit den Trauungslisten: „Der hiesige Kaufmann Bernhard Behrens hat mit angezeigt, dass er am 20 Mai dieses Jahres mit Recha, genannt Emma, geborene Warburg, in Hamburg von dem Oberrabbiner Stern nach jüdischen Ritus getraut worden sei. Trotz dieser Anzeige ist es mir gesetzlich nicht gestattet, diesen Fall in die Trauungsliste der hiesigen Synagogengemeinde einzutragen, weil das Zeugnis desjenigen, der die Trauung verrichtet hat, laut § 13 des Gesetzes vom 4.11.1843 nicht beigebracht ist, und das betreffende Ehepaar sich auch außerstande sieht, dies Zeugnis herbeizuschaffen, weil der jüdische Geistliche in Hamburg die Ausstellung desselben verweigert, dass er nach der bei der israelitischen Gemeinde in Hamburg üblichen Einrichtung zur Ausstellung dieses Zeugnisses nicht befugt sei, sondern man sich deshalb an den Sekretär der Gemeinde zu wenden habe, der für solchen Fall einen Auszug aus dem, von diesem geführten, Zivilregister der israelitischen Gemeinde ausgefertigt. Alle deshalb geschehenen Schritte sind erfolglos geblieben, mir scheint es aber dringend erforderlich, dass dieser Fall eingetragen wird, da sonst die Nachweisung einer legalen Ehe fehlt und hindernd bei eintretenden Geburten und für sonstige unvorhergesehene Fälle, die nachteiligsten Konsequenzen gezogen werden können.

Darauf ergeht mein gehorsamstes Gesuch dahin: wohlloblicher Magistrat wolle mir einen Weg angeben, wie die angezeigte Trauung des Kaufmanns Bernhard Behrens mit Recha, genannt Emma, geborene Warburg, legal einzutragen ist. Dem Bescheid entgegensehend...gehorsamst der Lehrer H. Calmsohn als Listenführer“.¹⁸

Drei Tage später antwortete der Magistrat : Die Eintragung in Lüneburg könne erfolgen, wenn das Zeugnis der im Ausland zuständigen Person vorliege.

Ende der Lehrertätigkeit

Am 4.3.1856 kündigt der Lehrer seine Stellung bei der Gemeinde. Aus gesundheitlichen Gründen. Vermutlich war es ein Lungenleiden. „Das häufige Sprechen verursacht Schmerzen in der Brust“, steht in einem seiner Briefe. Nebeneinander laufen nun die Verhandlungen um eine gesetzeskonforme Beendigung des Dienstes, um einen Nachfolger als Lehrer und um die Ermäßigung des von Calmsohn zu zahlenden Synagogen- und Schulgeldes.

Nachdem die Landdrostei von der Entlassungsbite des Lehrers erfahren hatte, wandte sie sich an den Magistrat und bat um einen Bericht über die Gründe des Ausscheidens. Die Antwort des Magistrats: 1. Calmsohn beabsichtigt in Folge geschwächter Gesundheit die Lehrerstelle niederzulegen. 2. Da Calmsohn um seine Entlassung nachsucht, die Gemeinde ihm diese gestatten will, ein neuer Lehrer ohne Frage gefunden werden kann, können wir die Entlassung genehmigen. Am 1.8.1856 hatte der Lehrer dem Magistrat mitgeteilt: Der Grund für die Beendigung des Lehramtes ist eine „Schwächung meiner Brustorgane“. Er bittet um den möglichst niedrigsten Maßstab bei der zu entrichtenden Kultussteuer und weist darauf hin, dass er 25 Jahre lang Lehrer war und in dieser Zeit im Dienste der Schule seine Gesundheit verloren habe. Um über die erbetene Ermäßigung der Kultussteuer entscheiden zu können, bittet die Landdrostei den Magistrat um eine Stellungnahme.

¹⁷ SAL, J 1, 18 b

¹⁸ SAL, J 1, 18 b

In der Antwort des Magistrats werden erwähnt: Die 18 Jahre, die Calmsohn in der Gemeinde als Vorsänger und Lehrer gearbeitet hat; seine Bewerbung 1842 um Wohnrecht in der Stadt; die 3000 Mark, die er als Sicherheit beisteuern kann; das Wohnrecht wurde ihm 1843, das Bürgerecht 1855 erteilt, weil er und seine Frau ein Putzgeschäft aufnehmen wollen. Der Magistrat hat keine Zweifel an der geäußerten Krankheit; „Die Synagogenlasten sind für die hiesigen Israeliten sehr bedeutend; sie kommen Landessteuern gleich... dem Bittsteller ist es daher nicht zu verdenken, wenn er sie abzuschütteln versucht. Aber auf der anderen Seite ist ebenso billig, für eine Erleichterung der übrigen Gemeindemitglieder durch Verringerung der nachgesuchten Befreiung zu sorgen... Bisher hat der Bittsteller als Lehrer (und Vorsänger) nur Einnahmen von nicht 150 Mark gehabt... er hat daneben die Zinsen seines und des Vermögens seiner Frau eingenommen; et hat endlich durch Privatunterricht, im Rechnen namentlich, verdient... an die Stelle der Lehreralimente wird der Erwerb aus dem Putzgeschäft treten.“¹⁹ Da der Magistrat aber den Erfolg des Putzgeschäftes nicht vorhersagen konnte, wollte er, zur eigenen Sicherheit, noch eine Stellungnahme der Gemeinde erbitten. Die fiel, weil sie dem Lehrer eine zufriedenstellende Amtsführung bestätigte, positiv für Calmsohn aus. Die Landdrostei teilte ihm mit, dass er mit einer „Beihülfe zur Tragung der Synagogen- und Schullasten“ rechnen könne.

Die jüdische Gemeinde teilte dem Magistrat mit, dass sie den Herrn M.S. Warenheim, bisher Lehrer in Bad Pyrmont, als Lehrer anstellen wolle. Sie fügte ein Zeugnis der Bad Pyrmontener Gemeinde bei: „Dem Herrn M.S. Warenheim, geboren in Hildesheim, wird hiermit bescheinigt, dass derselbe seit Ostern 1853 in hiesiger Gemeinde als Religions- und Elementarlehrer fungiert und während dieser Zeit in Schule und Synagoge gewirkt. Der Gottesdienst hat unter seiner Leitung den erbauenden Eindruck gewonnen, besonders infolge der öfter gehaltenen deutschen Vorträge auf der Kanzel; und infolge der hiesigen besonderen Landverhältnisse auch in ernsten Krisen Anerkennung gefunden haben. In moralischer Beziehung hat Herr Warenheim... viel Liebe und Achtung erworben... wünschen wir ihm in der Ferne ein segensreiches günstiges Los. Dies Zeugnis haben wir in gewissenhafter Überzeugung Herrn Warenheim auf sein Verlangen ausgestellt und zur Urkunde mit unserem Gemeindegel und eigenhändiger Unterschrift.“²⁰ Bevor alles unter Dach und Fach war, wollte die Landdrostei noch einen Bericht der Gemeinde haben. Bei dieser Versammlung waren neun Männer anwesend, darunter auch der ehemalige Lehrer Calmsohn; das Protokoll dieser Versammlung vermerkt: „Die Anwesenden seien der Ansicht, dass die hiesige Synagogengemeinde bereits einen Schulverband gegründet habe... Es sei ihre Absicht, dass die hiesige Schule nur eine Religionsschule sein soll. Auch sei ihre Absicht, dass das Einkommen der Schulstelle mit Ausnahme der festen Verfügung für das Schächten von 30 Mark in der Weise festgestellt werde, wie das Einkommen des Lehrers Warenheim bestimmt worden, mithin an Gehalt jährlich 80 Mark, für Kost 90 Mark, für Wohnung und Licht 50 Mark; zusammen 220 Mark.“ Erwähnt wird auch die Praxis der Gemeinde, die Kosten für die Religionsschule aus freiwilligen Beiträgen der Mitglieder zu bestreiten. Am Schluss des Protokolls ist der Wunsch Calmsohns genannt, von dem Listenführen entbunden zu werden. Die Gemeinde geht darauf ein und schlägt als Nachfolger den Gemeindevorsteher vor.²¹ Die Gemeinde musste sich bald nach einem neuen Lehrer umsehen, denn Warenheim starb schon 1862. Da die Witwe in Not war, erhielt sie eine Unterstützung von 15 Mark vom Armenverband der jüdischen Gemeinden.

¹⁹ SAL, J 1, 8

²⁰ SAL, J 1, 15

²¹ SAL, J 1, 15

Das Synagogenlokal

Der „Ruheständler“ Calmsohn hatte nun Zeit und Muße, vermutlich auch eine größere innere Freiheit, zu den Vorgängen in der Gemeinde und im Land Stellung zu nehmen. So kritisiert er offen Gemeindebeschlüsse. Dem Magistrat teilt er 1857 mit: „Im Dezember vorigen Jahres beschloss die hiesige Synagogengemeinde, wiewgleich unter lebhaftem Widerspruch, ihr Synagogenlokal zu verändern und mietete in dem früheren Seegerschen Hause an den Brodbänken ein anderes Betzimmer. Die Gegenstimmenden fürchteten, dass diese Veränderung, die nicht einmal Bedürfnis ist, da das gegenwärtige Lokal die Besucher reichlich fasst, unnütze Kosten verursachen möchte, zudem seit noch nicht 20 Jahren 200 Mark und darüber auf veränderte Synagogenmöbel verwendet wurden, welches für die wenigen jüdischen Familien als ein erheblich nicht unbedeutenden Kostenaufwand anzusehen ist, wiewgleich dieser zu 7/8 aus Einkunftgeldern neuer Mitglieder bestritten worden ist. In dieser nämlichen Versammlung wurde zugleich eine sogenannte „Baukommission“ zur Möblierung des Lokals erwählt, in ganz taktloser Weise durch Lamentieren lediglich aus der Mitte der Unbestimmenden, so dass in den Berechnungen die Stimmen der Minderheit, welche Sparsamkeit in den Ausgaben wünschen musste, gar nicht gehört werden konnte. Es verlautete inzwischen, dass die Baukommission eine unnötig überflüssige luxuriöse Ausstattung beschlossen, welche dafür den Unterzeichneten in Verbindung mit den Herren Bernhard Behrens, Lippmann, Ahrons, Benjamin und Gumpel Meyer veranlassten, ein Schreiben dem Vorsteher des Inhalts zu überreichen, dass sie keine teure Einrichtung wünschten, jedoch nichts dagegen hätten, wenn von seit mehreren Jahren gemachten Einnahmen der Gemeindekasse etwa 150 Mark darauf verwendet würden, indeß dass sie im Voraus ihr Veto aussprechen gegen jede Mehrausgabe, zu der sie genötigt werden könnten. Nichtsdestoweniger hat am 17. Mai eine Gemeindeversammlung beschlossen, 250 Mark zu verwenden, und ich bin fest überzeugt, wie es ja gewöhnlich bei mangelnder Vorsicht geht, dass es auch hierbei nicht bleibt, sie wird, wenn die Ausstattung beendet ist, noch eine erkleckliche Summe nachfordern und wird glauben, dieses... tun zu können, da 7 Stimmen die 6 Gegenstimmen beseitigen können.

Nach meiner Ansicht schein es aber eine unerhörte Gewalt zu sein, wenn die Mehrheit unnötige Ausgaben für überflüssige und luxuriöse Synagogenausstattung machen will, dass die Minorität danach dazu beitragen soll... muss ich glauben, dass wir den Schutz der Obrigkeit anzurufen berechtigt sein müssten, falls die Beschlüsse von der Mehrheit gefasst sind... Demgemäß erlaube ich mir gehorsamst, wohlloblichen Magistrat zu bitten, den Vorsteher zu veranlassen, dass die Bauausgestaltung der Synagoge sistiert werde und so lange die alte Einrichtung bleibe, bis eine vom wohlloblichen Magistrat angestellte Untersuchung ergebe, ob überhaupt eine so umfangreiche, kostspielige und pompöse Möblierung auf Kosten aller Gemeindeangehörigen auch in der Tat erforderlich ist.

Zum anderen will ich nur anführen, mit welcher Leichtigkeit das Geld verschwendet wird, da ein neuer Schrank zur Aufbewahrung der Pentateuchrollen angeschafft werden soll, der in Verbindung mit einer Rednerbühne auf etwa 90 Mark veranschlagt wurde, obgleich der alte Schrank noch sehr gut konserviert ist, eine Rednerbühne für die geringe Anzahl der Zuhörer, die ein so kleines Lokal fasst, gänzlich ist, zudem höchstens 12mal jährlich gepredigt wird, was bisher hinter einem Pulte geschehen... Dringend notwendig ist nichts mehr als einige neue Bänke und verschiedene kleine Abänderungen, die für 50 Mark bei Sparsamkeit herzustellen wären...“²²

²² SAL J 1, 15

Der Magistrat erkundigte sich beim Vorsteher der Synagogengemeinde nach den erwähnten Vorgängen und erhielt eine Antwort: Der Vorsteher weist die Beschwerden Calmsohns zurück. Seit Jahren käme aus der Gemeinde der Wunsch nach einem besseren Saal und einer schöneren Einrichtung. Deshalb habe die Gemeinde das Angebot des vormaligen Seegerschen Saales angenommen. Das Abstimmen in der Versammlung sei ordentlich abgelaufen. Übrigens habe Herr Calmsohn zu dem vorhandenen Fond von 150 Mark nichts beigetragen. „Dem Widerspruch des Herrn Calmsohn wird nicht einmal moralischer Wert beizulegen sein, da derselbe, ehe er als stimmfähiges Mitglied in die Gemeinde eintrat, offen erklärte, dieselbe würde in ihm einen Opponenten bekommen... Diese prinzipielle Opposition gegen Alles und Jedes mag ihn denn auch wohl veranlasst haben, bei seinen Verwandten und sonstigen Angehörigen in der Gemeinde mit einem von ihm verfassten Schreiben umherzugehen, um eine Protestation im Voraus gegen Beschlüsse zustande zu bringen... Eine jedenfalls tadelnswerte Handlungsweise des Herrn Calmsohn, geeignet, Vorfremde und Zwietracht in der Gemeinde zu säen... Sämtliche vorhandene Mobilien der jetzigen Synagoge sollen mit Ausnahme des Pentateuchrollen-Schranks, der durch Alter wurmstichig geworden, und der einem Lokal gar nicht angemessen ist, bei der bevorstehenden Ausstattung wieder mit verwendet und aufgestellt werden. Hieraus geht die Arbeit einer Sparsamkeit, zu der vom Beschwerdeführer gegenteils behaupteten Verschwendung von Gemeindemitteln hinlänglich hervor... Von dem Standpunkte des Beschwerdeführers mag allerdings alles, was zur Ausübung des Kultus erforderlich ist, überhaupt Geld kostet, überflüssig erscheinen, was ein von ihm an den Vorstand gerichtetes Schreiben bezeugen mag. Dem Landrabbiner Dr. Meyer, Hannover, ist von der Veränderung des Synagogenlokals schriftlich Kenntnis gegeben; derselbe hat aber ... auch die Kanzel nicht überflüssig gefunden. Dass aber die ganze Beschwerde des Herrn Calmsohn an Übertreibung und Unwahrheit leidet, bestätigt seine Behauptung, der Pentateuchrollen-Schrank, der übrigens die Hauptzierde jeder Synagoge ist, koste im Verein mit der Kanzel 90 Mark, hingegen in Wahrheit nur 60 bis 70 Mark angelegt zu werden brauchen.

Der Gemeindevorstand kann es nur beklagen, wenn ein Mann, der vermöge seiner Stellung von jeher dazu berufen war, zur Ehre Gottes zu wirken, gerade hiedurch in den Weg trat. Der Gemeindevorstand muss nicht minder sein Bedauern ausdrücken, dass ein Mann, den die öffentliche Meinung als sehr wohlhabend schätzt, der dabei guten Verdienst durch Erteilung von Privatunterricht hat, zugleich vermittels seiner Frau ein schwunghaftes Putzgeschäft betreibt, vor die wohllobliche Behörde zu treten und wohl derselben glauben zu machen, seine Gemeindeausgaben, die doch im Verhältnis zu seinem Vermögen und Einkommen nicht des Namens wert sind, könnten ihn und eine Minorität möglicherweise zur Insolvenz bringen... Wenn solch ein Mann aus Anlass einer notwendig erkannten Ausgabe... wohlloblichen Magistrat belästigt, so wird wohl derselbe den Antrag des Bürgers H. Calmsohn... als gänzlich unbegründet abzuweisen sicher gerechtfertigt finden.“

Zwei Tage später antwortete der Magistrat dem Lehrer und der Synagogengemeinde: „Nachdem wir über den Erhalt vom vormaligen Lehrer H. Calmsohn am 19. Mai übergebene Bitte im Betreff von Ausgaben der Synagogengemeinde den Bericht des Vorstehers erhalten und die betreffenden Verhandlungen eingesehen haben, erkennen wir die vom Bittsteller erhobene Beschwerde für durchaus unbegründet.“²³

Der Magistrat bestätigt der Gemeinde, dass die Beschlüsse gültig gefasst sind und beurteilt die Beiträge Calmsohns als „auffallend niedrig“.

²³ SAL, J 1, 8

Das Landrabbinergutachten

Gegen Ende des 19. Jahrhunderts wuchs die Kritik an der Einrichtung des Landrabbinats. Die jüdische Aufklärung hatte zur Kritik an der Tradition ermutigt und damit auch Wege zur Assimilation der Juden in der deutschen Gesellschaft geebnet.

Die Landdrostei schrieb deshalb über die Magistrate an die Gemeinden und bat um Gutachten. Sie verwies auf das Beispiel der Gemeinden im Bezirk Aurich - Osnabrück und stellte die Frage, ob das Institut der Landrabbiner bei einer etwaigen Revision der Hannoverschen Judengesetzgebung beizubehalten sei: im Blick auf die Schulaufsicht, die Trauungen u.a. Den Magistraten ließ die Landdrostei drei Monate Zeit zur Prüfung. Sie wies besonders hin auf die Prüfung, ob die Gesetze jedem Juden das Recht einräumen könne, religiöser Bedenken wegen die Gemeinde zu verlassen, der er gesetzlich angehöre und deshalb von den Beiträgen zu den Kosten des Landrabbinats zu befreien sei.

In Lüneburg wurden der Vorsteher der Gemeinde, S. Salomon, und der ehemalige Lehrer „Herr Particulier Calmsohn“ um ein Gutachten gebeten. Beide Gutachten sind erhalten. Ein Vergleich zeigt die unterschiedlichen Einstellungen „aufklärender“ und „traditioneller“ Gemeindeglieder. Asarja beurteilt sie so: „Der Vorsteher Salomon war in seiner Antwort ausweichend... der gutachtliche Bericht des Lehrers Calmsohn stellt eine allgemeine liberale Auffassung bestimmter Kreise in dieser Zeit dar“. ²⁴

Calmsohn beginnt seine Antwort mit einem Rückblick auf die Entstehung des Landrabbinats und geht dann auf die aktuelle Gesetzeslage ein.

„Die Landrabbiner haben alle drei Jahre die Synagogengemeinden zu besuchen zur Inspektion der Schulen und Synagogen. Die Trauungen vollzieht der Landrabbiner oder lässt solche durch Autorisierte vollziehen, für jede Trauung ist die Autorisation zu erneuern. Solange es ein für sich bestehendes jüdisches Armenwesen gab, wurde das Gehalt des Landrabbiners mit den beiden Vorstehern des großen jüdischen Armenverbandes, der mit dem Landrabbinerbezirk zusammenfiel, näher bestimmt... Die Gemeinden sind unbilligerweise bei Gehaltserhöhungen nie gefragt worden... Wenngleich während des vorigen und der ersten Decennien dieses Jahrhunderts das Institut des Landrabbiners seinen Teil zur Hebung der geistigen Interessen der jüdischen Bevölkerung beigetragen haben mag, so ist ihm indes in der Gegenwart diese Bedeutung nicht mehr beizulegen... Der früheren einheitlichen Glaubensrichtung genügte jeder mit talmudischen Kenntnissen ausgerüstete jüdische Gelehrte als Rabbiner, denn er teilte in allen Beziehungen auf Religion die Ansichten seiner Gemeindeglieder; hingegen unter den modernen Juden ist diese Einheit gänzlich verschwunden; wir zählen drei wesentlich voneinander abweichende Richtungen in Deutschland: die altorthodoxe; die mäßig reformerische und die extrem reformerische... alle haben die mosaische Lehre mehr oder weniger als Grundlage ihres Glaubens... Da führt es nun zu vielen Unfrieden, ja hemmt gar oft die gänzliche Wirksamkeit des geistlichen Beamten, weil nur der dem altorthodoxen Judentum meistens anhängende Landrabbiner keine andere als die unabänderliche, traditionelle gottesdienstliche Form im Kultus duldet... Es fühlen daher die Andersdenkenden in ihrem Gewissen sich gar oft belästigt und beunruhigt... alle drei Richtungen betrachten sich gegenseitig als Sectierer und dürfte es daher kaum möglich sein, ein alle Richtungen befriedigendes geistliches Oberhaupt zu bestellen...“

²⁴ Zvi Asarja, Die Juden in Niedersachsen, Leer 1979, S. 133, A.2. Asarja war der erste Landesrabbiner in Niedersachsen nach 1945

Für die Aufhebung des Landrabbiner Instituts spreche ich zweifellos die Wünsche sämtlicher intelligenten Gemeinden und Individuen unserer Provinz aus, die seit vielen Jahren von demselben gehegt und auch teilweise, aber ohne Erfolg, an geeigneter Stelle geäußert wurden... Man wird von vielen Seiten segnend die Stunde preisen, wenn die gesamte Synagogengesetzgebung aufgehoben würde und mit ihr die Landrabbiner in den Ruhestand träten. Will aber die Regierung dennoch immer mit diesen unbeliebten Einrichtungen keine tabula rasa machen, so ist das mindeste, was der Gewissensfreiheit eingeräumt werden muss, jedem Juden den Austritt aus derjenigen Synagogengemeinde, welcher er bisher angehört, ohne jeglichen Zwang oder materielle Opfer zu ermöglichen...

Die bisherige Schulaufsicht des Landrabbiners ist eine höchst mangelhafte, da solche ja nur alle drei Jahre zur persönlichen Ausführung gelangt. Das Wesentliche in dieser Beziehung geht jetzt schon von den Gemeinden selbst aus, da der Vorsteher oder eine aus ihrer Mitte gewählte Schulkommission die Aufsicht führt... Für den Elementarunterricht hingegen dürfte es nur von allergrößter Ersprießlichkeit sein, wenn solche unter die Aufsicht der Inspektoren der christlichen Volksschulen gestellt würden ...

Schließlich darf ich die mangelhaften gesetzlichen Bestimmungen über das Finanzwesen der Synagogengemeinden nicht unberührt lassen ...

Nach der vorstehenden Darlegung fasse ich mein votum consultavum dahin zusammen:

1. Das Institut des Landrabbiners ist aufzuheben; es sei jedem Juden gestattet, aus der Synagogengemeinde, welcher er angehört, unbelästigt durch materielle Opfer austreten zu dürfen.
2. Folgerichtig ist damit der § 35 des Gesetzes vom 30.9.1842, dass jeder Jude einer Synagogengemeinde angehören soll, hinfällig geworden und soll man daher logischerweise das ganze Gesetz, sowie die aus demselben später resultierenden Gesetze... aufheben.
3. Die Reorganisation des jüdischen Gemeindegewesens sei den Juden ohne staatliche Einwirkung überlassen.
4. Die Schulaufsicht, ausschließlich des Religionsunterrichts, werde durch die Inspektoren christlicher Schulen ausgeübt, so wie dann überhaupt das ganze jüdische Volksschulwesen dem Provinzialschulkollegium unterstellt werde. Für die Beaufsichtigung des Religionsunterrichts haben die Gemeinden selbst zu sorgen, eventuell verbleibe dem Staat die Oberaufsicht.
5. Das bisher ausschließlich dem Landrabbiner zugestandene Recht, unter Beobachtung der landesgesetzlichen Verordnungen, Trauungen zu vollziehen, ist aufzuheben und statt dessen die Zivilehe bei den Juden einzuführen.
6. Die von den jüdischen Gemeinden geführten Zivilstandsregister werden vom Staate den Gerichten oder Verwaltungsbehörden zur Führung überwiesen .
7. Das Begräbnisstättenwesen ist dahin zu ordnen, dass die Leichen ausgetretener Juden, welche im Judentum verstorben, auf jüdischen Friedhöfen gegen Entschädigung eine Ruhestätte anzuweisen ist. Die Höhe der Gebühren ordnet die lokale Verwaltungsbehörde. „²⁵

²⁵ SAL, J 1, 23

Der Historiker

Calmsohn ist vermutlich der erste Sammler von alten Nachrichten über die Lüneburger Synagogengemeinde. Seine handschriftliche Arbeit „Geschichtliche Nachrichten über die Juden in Lüneburg“ war bei der Lüneburger Gemeinde aufbewahrt, ist aber leider nicht mehr vorhanden.²⁶ Zum Glück wurden in zwei Nummern der Zeitschrift „Erica „ (Magazin der Ratsbücherei Lüneburg) Auszüge veröffentlicht.

„ Die ersten Ansiedlungen, sowie die Zustände der Juden in der Stadt Lüneburg vor dem 14. Jahrhundert hüllen sich in ein undurchdringliches Dunkel. Woher die ersten Juden gekommen, die sich hier niedergelassen, ist historisch nicht nachgewiesen. Frühere jüdische Geschichtsschreiber nehmen an, dass sie aus den Rheingegenden, teils auch aus Schlesien in den Norden Deutschlands, während der Kreuzzüge, eingewandert sind, ohne indeß für diese Behauptung Nachweise zu haben. Die Juden im deutschen Reiche wurden als Lehensuntergebene der deutschen Kaiser angesehen, waren daher auch denselben tributpflichtig durch Entrichtung von Reichskammerabgaben, Schutzgeld, Huldigungsgebühren und dergleichen. Da es diesen in ihrer Schwäche und der Zerfahrenheit Deutschlands zu mühselig war, diese Abgaben unmittelbar einzuziehen, so übertrugen sie solche gegen Abfindung und Verpfändung an einzelne Fürsten und Städte, welche das erworbene Recht mitunter wiederum auf Dritte übertrugen... Die um die Mitte des 14. Jahrhunderts vom Orient eingeschleppte Seuche des schwarzen Todes hat die Stadt Lüneburg nicht minder unberührt gelassen, und ließ man hier wie in vielen andern Deutschlands der fanatischen Aufreizung ein williges Ohr, als ob durch Vergiftung der Brunnen von Seiten der Juden der Tod solch zahlreiche Opfer fordere. Das Jahr 1350 wurde daher, wie im übrigen Deutschland, verhängnisvoll für die Juden Lüneburgs, indem, wie es scheint, sowohl die Obrigkeit wie auch die übrigen Bewohner der Stadt gemeinschaftlich sich der Juden durch Erschlagung derselben entledigten. Für diese geschichtliche Tatsache zeugt eine der im hiesigen Stadtarchiv befindlichen Urkunde, von denen eine erhebliche Anzahl vorhanden ist, deren Alter bis in das 13. Jahrhundert hinaufreicht. In derselben entlässt Herzog Erich der Jüngere von Sachsen-Lauenburg der Stadt Lüneburg eine Schuld wegen der erschlagenen Juden vom 23. Oktober 1351...

Zur näheren Bestimmung der Örtlichkeit des einstmaligen Lüneburger Ghetto darf angenommen werden, dass der nördliche Teil der nunmehrigen Altstadt (eine Straße im ältesten Stadtteil) von da an, wo die Ohlinger Straße jene durchschneidet, die Judenstraße bildete... An der westlichen Seite dieser Straße befand sich die Synagoge...

Am 6. Januar 1371 schenken die Herzöge Wenzlaus und Albrecht von Sachsen und Lüneburg, falls sie Herren der Stadt oder der Herrschaft Lüneburg und der dazu gehörenden Lande oder eines Teils derselben werden, dem Rat und den Bürgern der Stadt Lüneburg unter anderen Besitzungen auch alle Häuser der Judenstraße... Dieser Passus deutet an, dass die durch den 1350 erfolgten Totschlag der Juden ihrer Eigentümer beraubten Häuser als herrenloses Gut der Landesherrschaft zugefallen waren und später durch Schenkung in den Besitz des Rates übergegangen. Dieser hat solche den Stadtbewohnern durch Kauf überlassen...

Über das Vorhandensein und die örtliche Lage eines jüdischen Begräbnisplatzes aus jener Zeit fehlt jede Kunde; es ist zwar ein Grabsteinfragment, das zu baulichen Zwecken verwendet worden, mit dem jüdischen Namen „ Judith Nathan „ gefunden worden, es bleibt indeß sehr zweifelhaft, ob dasselbe jener Zeit entstammt, zudem eine hebräische Inschrift, wie solche sich auf jüdischen Grabdenkmälern zu befinden pflegte,

²⁶ Zvi Asarja (wie A. 24) S. 105, A. 2

nicht zu entdecken war. Volgers Urkundenbuch II, S. 451, Urkunde 1079, enthält ein Schreiben Heinrichs von Pontze...in dem der Judenkirchhof des benachbarten Lauenburg erwähnt wird, daher auch zu der Vermutung veranlasst, dass auch wohl in Lüneburg ein solcher vorhanden war...

Erneuter Niederlassungen von Bekennern des Judentums ist während der zunächst darauf folgenden Jahrhunderten hier nicht zu begegnen. Von Seiten der Juden ist die Stadt nur vorübergehend zu merkantilischen Zwecken besucht worden, namentlich werden die Oster- und Michaelismärkte hierzu die meiste Veranlassung gegeben haben... in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts wird denselben durch Regierungsbefehl auf Betreiben der hiesigen Kramerinnung der Besuch der Stadt zu Handelszwecken überhaupt untersagt, bis 1680 ein milderes Regiment eintrat.“²⁷

Familie

Aus den aufbewahrten Akten erfahren wir nur wenige Einzelheiten über den privaten Lebensbereich des Lehrers. In dem Brief, in dem er 1842 um das Wohnrecht bittet, schreibt er: „... Noch mehr befestigt wurde dieses Band durch meine Verlobung mit der ältesten Tochter des hiesigen Möbelhändlers H. Philipp Behrens. Doppelt lieb und schön ist mir daher der Aufenthalt in Lüneburg geworden und sehr glücklich würde ich mich schätzen, wenn die Hoffnung realisiert würde, Lüneburg meinen Wohnort nennen zu dürfen... Durch Sparsamkeit und sonst begünstigenden Verhältnissen bin ich in dem Besitz eines hinreichenden Vermögens gesetzt, um auf Verlangen jederzeit der Stadt eine genügende Caution zu leisten. Zudem sind die Vermögensverhältnisse meines zukünftigen Schwiegervaters, des H. Behrens, günstig genug, seine Tochter bei der Verehelichung aufs Ausgiebigste bedenken zu können... dass ich im Stande sein werde, über 3000 Reichstaler zu verfügen, welche Summe durch die Mitgabe meines zukünftigen Schwiegervaters noch um 1000 Reichstaler vorerst vermehrt wird.“²⁸

In den Geburtslisten der Gemeinde sind zwei Kinder des Ehepaares genannt: Der Sohn Carl August wurde am 1844 geboren. Er heiratete 1875 in Düsseldorf. Die Tochter Charlotte Auguste wurde 1851 geboren. Sie ist vermutlich früh gestorben.

Nach Beendigung seiner Lehrertätigkeit half er in der Putzmacherei seiner Frau und verdiente Geld als Privatlehrer. Im Einwohnerverzeichnis der Stadt Lüneburg von 1885 steht: „Calmsohn, Hermann, Particulier, Große Bäckerstr. 31.“

Eine weitere Einnahmequelle war das Vermieten eines Zimmers in ihrer Wohnung. In der Allgemeinen Zeitung des Judentums von 1852 findet sich das Inserat: „Schüler, welche das hiesige Gymnasium oder die Realschule besuchen wollen, können als Pensionäre Aufnahme finden bei dem Lehrer Calmsohn.“

In der jüdischen Gemeinde gab es sicher Familien, die mehr Geld als die Calmsohns hatten. Die Steuerliste von 1859 vermerkt: Gebrüder Heinemann zahlen 37% von ihrem Einkommen, Behrens 17%, Calmsohn 2,5%.

Rückblick

Calmsohn war einer von knapp 10 Religionslehrern der jüdischen Gemeinde Lüneburg in der etwa 100jährigen Geschichte ihres Religionsunterrichtes.

²⁷ Erica, 1875, Nr. 52, S. 206 f.

²⁸ SAL, J 1, 15

In den Darstellungen der jüdischen Gemeinden Niedersachsens taucht häufig, wenn von Lüneburgs Lehrern die Rede ist, die Bemerkung auf: der liberale Calmsohn. Diese Zuweisung hat er sich vor allem durch drei Engagements erworben; 1. Sein Eintreten für die Abschaffung des Landrabinats. 2. Sein Eintreten für eine Lockerung der festen traditionellen jüdischen Ordnungen und Regeln. 3. Sein Eintreten für die Anhebung der Bildung. Diese drei Arbeitsfelder passen in das Bild der jüdischen Aufklärung und der Emanzipationsbestrebungen des 19. Jahrhunderts.

In der kleinen jüdischen Gemeinde in Lüneburg hat dieser Mann, besonders nach seinem Ausscheiden aus dem Lehrdienst, für Aufregung gesorgt. So wurde von den Konservativen behauptet: Er lügt, er will die Gemeinde spalten und eine neue, liberale Gemeinde gründen. Wie er sich das Judentum der Zukunft vorgestellt hat, lässt sich aus seinen Briefen und Stellungnahmen beschreiben: Auf Augenhöhe mit den Christen und anderen leben; Zusammenarbeit, wo und wann es geht; Treue zu den jüdischen Wurzeln. Es war ein steiniger Weg, den Hermann Calmsohn von Salzhemmendorf aus zurücklegen musste. Er starb im 71. Lebensjahr am 17. Januar 1888 in Lüneburg.

„Sicherlich gab es auch einen Grabstein auf dem Friedhof, aber der ist ja in der Nazizeit zerstört worden. Calmsohn war einer der profiliertesten Lehrer im Landrabinat Lüneburg.“²⁹

²⁹ Brief von Dr. Sibylle Obenaus vom 23.1.2012 an den Verfasser